

3. Abschnitt.

Die strafbaren Tatbestände der Kettenhandelsverordnung.

§ 1.

Der Kettenhandel und ihm gleichstehende unlautere
Wachenschaften.

I. Der Wachenscharakter der Strafbestimmung	86
II. Die Objekte des strafbaren Tatbestandes	89
III. Die Natur des Kettenhandels als einer preiswertemab wirkenden unlauteren Wachenshaft	87
IV. Die Folgerungen aus der Natur, des Kettenhandels als einer unlauteren Wachenshaft. Befreiungsgrenzfälle und Begriff des Kettenhandels	88
V. Die Erstreckung der Täterhaft beim Kettenhandel	91
VI. Die preissteigernde unlautere Wachenshaft schließlich	91

I. Derjenige Tatbestand, welcher der Kettenhandelsverordnung ihren Namen gegeben hat, stellt sich als ein spezifisches Kriegswirtschaftsdelikt dar. Typische, der Ausbeutung des Publikums dienende Auswüchse des Handels in der Kriegswirtschaftlichkeit sollen getroffen werden, wenn es im § 11 der KettenhandelsVO. heißt: „Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Wachenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 \mathcal{M} oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

II. Nicht die Gegenstände des täglichen Bedarfs schließlich, sondern nur die Lebens- und Futtermittel sind also laugliche Objekte des Kettenhandels in der KettenhandelsVO. vom 24. Juni 1916 angeführt. Lebensmittel sind hier im weitesten Sinne gemeint. Alles, was dem menschlichen Körper einverleibt wird, mag es auch mehr zum Genuss als zur Ernährung bestimmt sein, ist hierher zu zählen. Voraussetzung ist allerdings, daß es den Verdauungsorganen zugeführt werden soll. Nicht sind auszuschließen diejenigen Genussmittel, deren absoluter Nichtwert als feststehend gilt, wie Spirituosen. Nahrungsmittel im Sinne der KettenhandelsVO. ist nicht erst das genußfertige Produkt. Auch die Urstoffe, die zu seiner Fabrikation bestimmt sind, zählen hierher (s. § 2 KettenhandelsVO.). Ebenso auch die Zusatzmittel der menschlichen Nahrung, wie Öle und Gewürze. Lebensmittel sind nicht alle Mittel, die zur Lebenshaltung dienen. Lebensmittel sind nur solche Gegenstände, die in den Körper gelangen; Seife zählt also nicht hierher. Ebenso wie für die Lebensmittel gilt auch für Futtermittel die Einbeziehung derjenigen Erzeugnisse, aus denen Futtermittel hergestellt werden (s. § 2 KettenhandelsVO.).

Durch spätere Spezialbestimmungen ist das Verbot des Kettenhandels auf eine Reihe weiterer unemittellicher Bedarfsartikel ausgebildet worden, zunächst, nämlich durch Verordnung vom 8. Februar 1917 mit Wirkung vom 12. Februar 1917 (RGBl. S. 112), auf Textilien und Textilierfabrikate, danach durch Verordnung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 270) auf Arzneimittel und schließlich durch Verordnung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563) auf Tabakwaren.